



## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 3. Dezember 2012

265 17 Gemeindepersonal  
17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

### **Vorlage Nr. 15/2012: Antrag des Stadtrates auf Änderung der Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren betreffend Entlassung altershalber**

Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren (PVO) vom 12. Februar 2006 werden die Angestellten nach den massgebenden Vorschriften der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) in den Ruhestand versetzt.

In den bisherigen und in den neuen Statuten der BVK ist geregelt, dass versicherte Personen auf das Ende des Monats ordentlich altershalber entlassen werden, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden. Es erfolgt kein Unterschied beim Pensionierungsalter zwischen Frauen und Männern wie bei der AHV.

Art. 23 Abs. 2 der PVO, wonach das AHV-Rentenalter für den spätesten Termin für die Pensionierung massgebend ist, steht im Widerspruch zu den BVK-Bestimmungen.

Bisher war dieser Widerspruch von untergeordneter Bedeutung, weil der Umwandlungssatz für die Rentenberechnung in den BVK-Statuten ab Alter 62 bis Alter 65 unverändert blieb. In den neuen BVK-Statuten ist dies nicht mehr der Fall. Der Umwandlungssatz verändert sich mit jedem erreichten Altersjahr.

Die neuen BVK-Umwandlungssätze lauten folgendermassen:

Alter	%
62	5,78
63	5,90
64	6,05
65	6,20

Diese neuen Bestimmungen der BVK-Statuten führen dazu, dass die Regelung gemäss Art. 23 Abs. 2 PVO die Frauen benachteiligt, weil sie beim ordentlichen Altersrücktritt nicht den gleichen Umwandlungssatz erreichen können. Es ist deshalb angebracht, Art. 23 PVO entsprechend zu ändern und die Regelung der BVK vollumfänglich zu übernehmen. Für die von der Stadt entlöhnten Lehrpersonen ist Art. 23 Abs. 3 PVO sinngemäss ebenfalls anzupassen, wonach diese auf das Ende des Schuljahres aus dem Dienst ausscheiden, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Wortlautes von Art. 23 PVO:

<b>Art. 23 Entlassung altershalber und infolge Invalidität</b>	
<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
Die Angestellten werden nach den massgebenden Vorschriften der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich alters- bzw. invaliditätsbedingt entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt.	Die Angestellten werden nach den massgebenden Vorschriften der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich alters- bzw. invaliditätsbedingt entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt. Dies gilt ebenfalls für die frühzeitige Pensionierung und die vorzeitige Entlassung altershalber.
Angestellte scheidet altershalber spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, aus dem Dienst aus.	Angestellte scheidet altershalber spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus dem Dienst aus.
Für die von der Stadt entlöhnten Lehrpersonen endet das Anstellungsverhältnis altershalber	Für die von der Stadt entlöhnten Lehrpersonen endet das Anstellungsverhältnis altershalber



spätestens auf das Ende des Schuljahres, in welchem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht wird.	spätestens auf das Ende des Schuljahres, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird.
Eine Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus kann mit Zustimmung der oder des betroffenen Angestellten vom Stadtrat oder von der Schulpflege bewilligt werden, wenn die Besetzung der entsprechenden Stelle mit geeignetem Personal nicht anderweitig möglich ist.	Eine Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rentenalter hinaus kann mit Zustimmung der oder des betroffenen Angestellten vom Stadtrat oder von der Schulpflege bewilligt werden, wenn die Besetzung der entsprechenden Stelle mit geeignetem Personal nicht anderweitig möglich ist.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Art. 23 der Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren vom 12. Februar 2006 wird geändert und lautet neu wie folgt:  
Abs. 1: Die Angestellten werden nach den massgebenden Vorschriften der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich alters- bzw. invaliditätsbedingt entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt. Dies gilt ebenfalls für die frühzeitige Pensionierung und die vorzeitige Entlassung altershalber  
Abs. 2: Angestellte scheiden altershalber spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus dem Dienst aus.  
Abs. 3: Für die von der Stadt entlöhnten Lehrpersonen endet das Anstellungsverhältnis altershalber spätestens auf das Ende des Schuljahres, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird.  
Abs. 4: Unverändert
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Status: öffentlich

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN  
Präsident                      Schreiber-Stv.

Toni Brühlmann              Stephan Knobel

Versand: 7. Dezember 2012